



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA BERICHT 2018

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

23. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Management Summary.....	5
1 Einleitung.....	8
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Methodische Erfassbarkeit und Ausmass.....	9
3 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) – Grundzüge.....	10
3.1 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit in seinen Grundzügen	10
3.2 Prävention: Das vereinfachte Abrechnungsverfahren.....	10
3.3 Koordinierte Kontrollen dank zentralen Kontrollorganen	11
3.4 Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden	11
3.5 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes.....	12
3.6 Sanktionen gemäss BGSA	12
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	13
4.1 Allgemeines zur Kontroll- und Koordinationstätigkeit.....	13
4.2 Finanzierung	13
4.2.1 Anzahl finanzierte Inspektoren.....	14
4.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten.....	15
4.3 Kontrolltätigkeit.....	16
4.3.1 Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen.....	16
4.3.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	22
4.3.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen.....	28
4.3.4 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	31
4.4 Koordinationstätigkeit.....	33
4.4.1 Allgemein	33
4.4.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	33
4.4.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit.....	35
4.4.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	36
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	38
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	39
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	40
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	41
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2015 - 2018	14
Tabelle 4.2: Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen von 2016 - 2018 nach Kantone	17
Tabelle 4.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2016 - 2018.....	20
Tabelle 4.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2016 - 2018.....	23
Tabelle 4.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2018.....	24
Tabelle 4.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton	25
Tabelle 4.7: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2017 - 2018	26
Tabelle 4.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2018.....	26
Tabelle 4.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2016 - 2018.....	28
Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts	29
Tabelle 4.11: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts	30
Tabelle 4.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen	32
Tabelle 4.13: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	34
Tabelle 4.14: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	35
Tabelle 4.15: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	37
Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2015 bis 2018	39
Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2015.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2019) – Prognose für 2019	9
Abbildung 4.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2018·	15
Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2018·	18
Abbildung 4.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2018·	21

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2018, namentlich über die Kontrolltätigkeit und seit 2017 auch über die Koordinationsfähigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2018

Im Jahr 2018 setzten die Kantone 78.4 vom Bund mitfinanzierte Vollzeitstellen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer Zunahme um 0.7 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0.2 Inspektoren bis zu 3 Inspektoren pro 10'000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1.1 Inspektoren pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

Die eingesetzten Inspektoren führten im Jahr 2018 12'023 Betriebskontrollen durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 0.4 % (2017: 11'971 Kontrollen). Eine Zunahme von 2.9 % gegenüber dem Jahr 2017 ist auch bei den Personenkontrollen festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2018 auf 37'111 Kontrollen (2017: 36'072 Kontrollen). Die Kantone haben auch im vergangenen Jahr schwerpunktmässig im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gastgewerbe und im Handel kontrolliert. So war die Kontrolldichte in den genannten Branchen auch im vergangenen Jahr am höchsten. Darüber hinaus wurden in mehreren Kantonen auch Kontrollschwerpunkte im Dienstleistungsbereich (private Haushalte), im Reinigungsgewerbe und im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung gelegt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2018 insgesamt 15'740 Verdachtsmomente¹ weitergeleitet. Dies entspricht einer Zunahme von 18 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 13'359 Verdachtsmomente). Die stärkste Zunahme im Vergleich zu 2017 ist im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen. Die Anzahl weitergeleiteter Verdachtsmomente stieg im Berichtsjahr von 4'049 Verdachtsmomenten im Vorjahr auf 5'513 Verdachtsmomente (+36 %). Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurden im Jahr 2018 6'371 (+10 %) und im Quellensteuerrecht 3'856 Verdachtsmomente weitergeleitet (+9 %). Die Zunahme an Verdachtsfällen lassen nicht generell auf eine Zunahme von Schwarzarbeit im Jahr 2018 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle liegt im üblichen Rahmen der jährlichen Schwankungen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2017 ist auch bei der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine Zunahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 4'134 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einer Zunahme von 36 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 3'034 Rückmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2018 folgende

¹ Ein Verdachtsmoment liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet.

Zahlen: Sozialversicherungsrecht 915 Rückmeldungen (+55 %), Ausländerrecht 2'439 Rückmeldungen (+27 %) und Quellensteuerrecht 780 Rückmeldungen (+49 %). Diese Erhöhung dürfte grossmehrheitlich auf die per 1. Januar 2018 in Kraft getretene BGSA-Revision zurückzuführen sein. Neu sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften gesetzlich verpflichtet, die Kontrollorgane, die in die Sachverhaltsabklärung involviert waren, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren.

Weiter ist im Jahr 2018 auch bei den Gebühren und Bussen eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2017 um CHF 23'135 angestiegen und lag 2018 bei CHF 1'212'647.

Ferner ergingen im Jahr 2018 leicht weniger Urteile aufgrund von Art. 13 BGSA, welcher unter strengen Tatbestandsvoraussetzungen die Möglichkeit vorsieht, Arbeitgeber während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen. So wurden im Jahr 2018 gestützt auf Art. 13 BGSA 24 Sanktionen verhängt (Vorjahr: 29 Sanktionen).

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2018

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete, welche gemäss Art. 6 BGSA kontrolliert werden (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den anderen beiden Rechtsgebieten gemäss Art. 6 BGSA. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2018 wurden gesamtschweizerisch 5'344 Hinweise auf Schwarzarbeit ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 9 % (2017: 5'887 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultieren im Berichtsjahr 2018 folgende Zahlen: Ausländerrecht 1'318 direkt weitergeleitete Hinweise (2017: 1'326 Hinweise; -0.6 %), Sozialversicherungsrecht 2'608 direkt weitergeleitete Hinweise (2017: 3'206 Hinweise; -19 %) und Quellensteuerrecht 1'418 direkt weitergeleitete Hinweise (2017: 1'355 Hinweise; + 5 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen meldeten die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen im Rahmen derer Koordinationstätigkeit im Jahr 2018 gesamtschweizerisch 1'232 Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2017 einer Abnahme von rund 10 % (2017: 1'368 Sanktionen).

Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2018 folgendes Bild: 507 Rückmeldungen betreffend Sanktionen im Ausländerrecht (2017: 639 Sanktionen; -21 %), 541 Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (2017: 601 Sanktionen; -10 %) und 184 Sanktionen im Quellensteuerrecht (2017: 128 Sanktionen; +44 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sank gegenüber 2017 von 69'875 Arbeitgeber auf 67'774 Arbeitgeber im Jahr 2018. Diese Abnahme könnte auf die Revision des BGSA per 01.01.2018 zurückzuführen sein, aufgrund welcher gewisse Anwender² vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen wurden und seit dem 01.01.2018 gegenüber den AHV-Ausgleichskassen ordentlich abrechnen müssen.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)³. Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane über ihre Vollzugstätigkeit.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2018, nicht jedoch über deren Arbeitstätigkeit insgesamt. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren vom BGSA mitumfassten Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Ausmass der Schwarzarbeit und den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über den Inhalt des BGSA. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wieder.

³ SR 822.41.

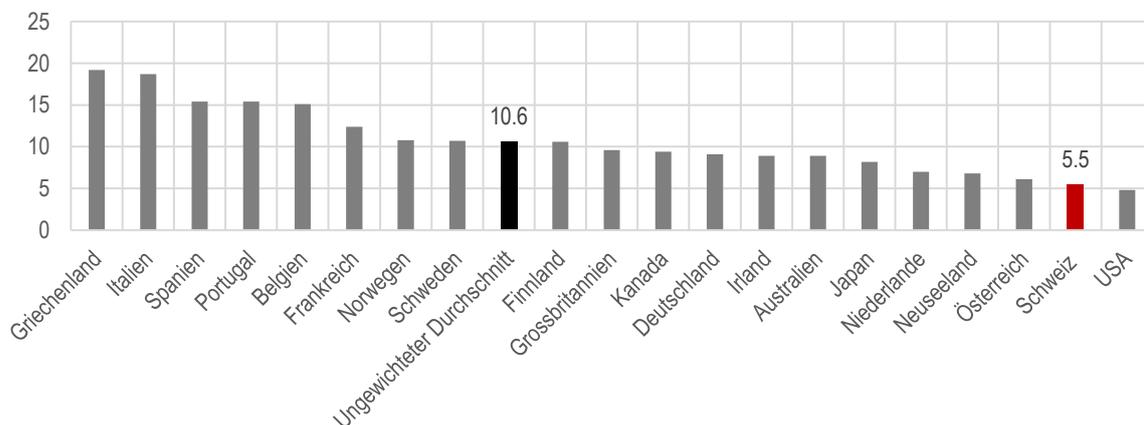
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda in der Schweiz. Gleichzeitig bestehen insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die methodische Erfassung von Schwarzarbeit ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.⁴ Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.⁵

In der Schweiz wird unter Schwarzarbeit eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird.⁶ Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Art. 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab (vgl. Kapitel 3).

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum Ausmass der Schattenwirtschaft in der Schweiz stammen aus Arbeiten zur Schattenwirtschaft von Prof. Dr. Friedrich Schneider, einem der führenden Forscher auf diesem Gebiet. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2019 auf 5.5 % des Bruttoinlandproduktes (2018: 5.8 %)⁷:

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2019) – Prognose für 2019



⁴ Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁵ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁶ In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «Schattenwirtschaft» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z.B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen.

⁷ Boockmann Bernhard/Schneider Friedrich; Prognose zur Entwicklung der Schattenwirtschaft 2019 vom 6. Februar 2019, abrufbar unter: <http://www.iaw.edu/index.php/aktuelles-detail/902>.

Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz damit zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss hier angesichts der methodischen Unschärfe jedoch offengelassen werden.

3 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) – Grundzüge

3.1 Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit in seinen Grundzügen

Das geltende Recht definiert den Begriff Schwarzarbeit nicht. Schwarzarbeit im Sinne des BGSA wird indirekt über den in Art. 6 BGSA definierten Kontrollgegenstand von der rechtmässigen Arbeit abgegrenzt. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Das BGSA sieht verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Im Folgenden werden die Massnahmen kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.2 Prävention: Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'150 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'400 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2018). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 01.01.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

⁸ AHVV, SR 831.101.

3.3 Koordinierte Kontrollen dank zentralen Kontrollorganen

Das kantonale Kontrollorgan und seine Aufgaben

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Diese Organe kontrollieren, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe der Kontrollorgane besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem sie vor allem Kontrollen durchführen. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden" genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Steuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und verfügen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst haben keine Sanktionskompetenz. Sie können jedoch fehlbaren Betrieben und Personen die durch die Schwarzarbeitskontrolle entstandenen Kosten auferlegen.

Organisation des BGSA-Vollzugs in den Kantonen und Finanzierung

Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans (vgl. Anhang II). Im Weiteren schliesst der Bund mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen über den Vollzug des BGSA ab, in welchen unter anderem die Zahl einzusetzender Stellenprozent oder der Umfang der Kontrolltätigkeit geregelt wird.

Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan in der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane sowie eine schematische Darstellung der Bekämpfung der Schwarzarbeit finden sich in den Anhängen II und III.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BGSA beteiligt sich der Bund hälftig an den Lohnkosten der kantonalen Kontrollorgane unter Berücksichtigung der beim Kanton aufgrund der Kontrollen eingegangenen Gebühren und Bussen. Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

3.4 Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden

Das BGSA sieht vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (z.B. Behörden der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarkts, der Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und Verdachtsmeldungen weiterleiten. Mit dem revidierten

BGSA ist die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert worden, namentlich um das Grenzwachtkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle. Darüber hinaus erweitert das revidierte BGSA den Informationsaustausch von Behörden untereinander. Den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit einer detaillierten Regelung über den Informationsfluss Rechnung getragen.

3.5 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, informieren die zuständigen Behörden oder Organe, wenn sich im Rahmen der Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 ist die Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes nicht mehr nur bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Verstosses gegen das Mehrwertsteuergesetz⁹ möglich, sondern auch bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Verstosses gegen das Entsende¹⁰- oder Arbeitsgesetz¹¹ sowie gegen kantonales Sozialhilferecht, das DBG¹², das StHG¹³ oder ein kantonales Steuergesetz betreffend die direkten Steuern sowie gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.¹⁴

3.6 Sanktionen gemäss BGSA

Nebst den in den Spezialgesetzen verankerten Sanktionen wurde mit der Einführung des BGSA auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

Im Weiteren wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁵ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

⁹ MWSTG, SR 641.20.

¹⁰ EntsG, SR 823.20.

¹¹ ArG, SR 822.11.

¹² SR 642.11.

¹³ SR 642.14.

¹⁴ Im Berichtsjahr 2018 wurden im Rahmen der Kontroll- und Koordinationstätigkeit total 3'130 Verdachtsfälle nach Art. 12 Abs. 6 BGSA weitergeleitet. Insbesondere im Kanton Waadt (1'029 Hinweise) und im Kanton Zürich (1'025 Hinweise) wie auch in den Kantonen Luzern (274 Hinweise) und Bern (271 Hinweise) haben die kantonalen Kontrollorgane Anhaltspunkte für einen Verstoss ausserhalb des Kontrollgegenstandes an die zuständigen Behörden und Organe weitergeleitet.

¹⁵ AHVG, SR 831.10.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Allgemeines zur Kontroll- und Koordinationstätigkeit

Die Ergebnisse der kantonalen Kontrolltätigkeit werden anhand der folgenden Kriterien erläutert:

- Anzahl eingesetzter und finanzierter Inspektoren sowie vom Bund finanzierte Vollzugskosten (Kap. 4.2),
- Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen (Kap. 4.3.1),
- Anzahl Verdachtsmomente (Kap. 4.3.2),
- Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen (Kap. 4.3.3) sowie
- Eingänge von Gebühren und Bussen (Kap. 4.3.4).

Nebst der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen üben die kantonalen Kontrollorgane auch koordinierende Tätigkeiten aus. Da diese Tätigkeiten in einigen Kantonen von grosser Bedeutung sind und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führen, wird die Koordinationstätigkeit seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen (vgl. Kap. 4.4).

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Spezialbehörden und die Polizei selbständig Kontrollen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durchführen. Teilweise sind diese mit dem kantonalen Kontrollorgan abgestimmt; etwa indem das Kontrollorgan den Anstoss für diese Kontrollen gibt oder entsprechend informiert wird. Ein Grossteil der Kontrolltätigkeit seitens der Spezialbehörden dürfte dagegen ohne Kenntnis der Kontrollorgane erfolgen. Deshalb sind die Kontrolltätigkeiten der Spezialbehörden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

4.2 Finanzierung

Gemäss Art. 16 BGSA und Art. 7 f. VOSA¹⁶ werden für die Kosten der Kontrollen bei den kontrollierten Personen Gebühren erhoben, wenn Verstösse nach Art. 6 BGSA aufgedeckt worden sind. Der Teil der Lohnkosten der Inspektorinnen und Inspektoren, der durch diese Gebühren und durch Bussen nicht gedeckt ist, geht je zur Hälfte zulasten des Bundes und der Kantone.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der durch das BGSA und seiner Verordnung vorgesehenen Entschädigung der Vollzugsorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen sind. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

¹⁶ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

4.2.1 Anzahl finanzierte Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2018 total 78.4 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2017 um 0.7 Stellen höher. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil geblieben.

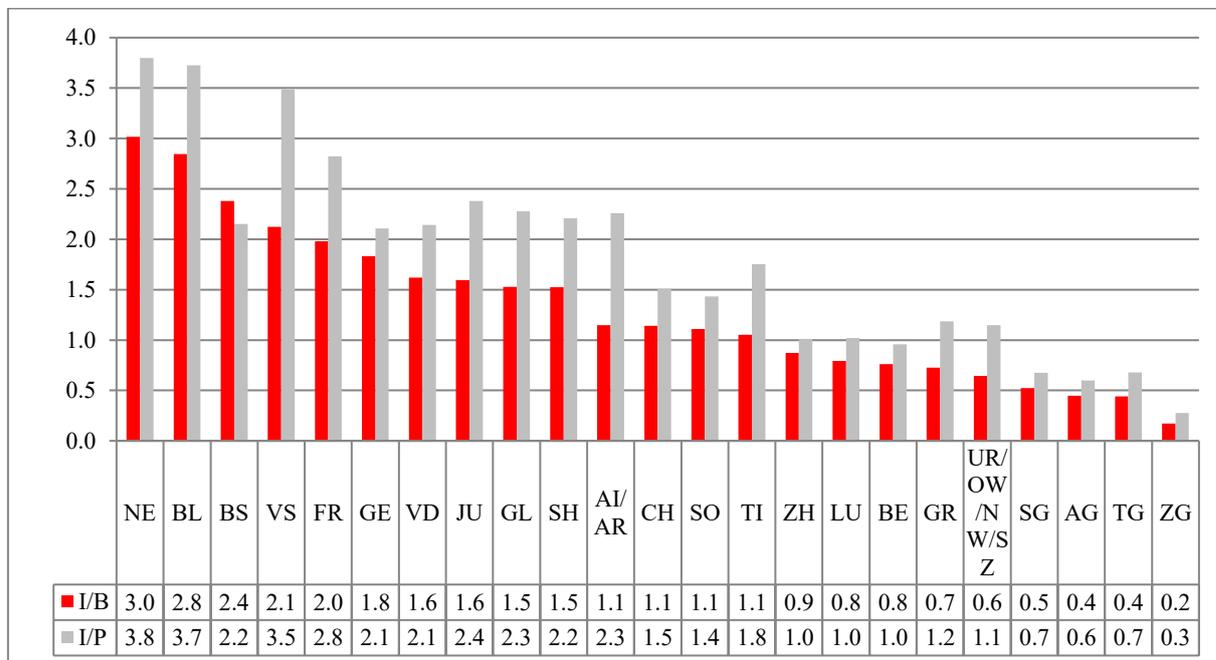
Tabelle 4.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro Kanton von 2015 - 2018

	2015	2016	2017	2018
AG	2.0	2.0	2.0	2.0
AI/AR	0.8	0.8	0.8	0.8
BE	5.6	5.6	6.0	6.0
BL	5.5	5.5	5.5	5.5
BS	6.7	7.0	6.2	5.9
FR	4.0	4.0	4.0	4.2
GE	7.1	7.2	7.2	7.2
GL	0.5	0.5	0.5	0.5
GR	1.5	1.5	1.5	1.5
JU	1.0	1.0	1.0	1.0
LU	2.5	2.5	2.5	2.5
NE	4.0	4.0	4.0	4.0
SG	2.0	2.0	2.0	2.0
SH	1.0	1.0	1.0	1.0
SO	2.0	2.0	2.0	2.0
UR,OW,NW,SZ	1.5	1.5	1.5	1.7
TG	0.9	0.9	1.0	0.9
TI	4.0	4.0	4.0	4.0
VD	9.3	9.3	9.3	9.3
VS	4.9	4.9	6.0	6.0
ZG ¹⁷	0.3	0.3	0.3	0.3
ZH	11.1	9.4	9.4	10.1
Total	78.2	76.9	77.7	78.4

¹⁷ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

Abbildung 4.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2018^{18, 19, 20}



Das BGSA und die VOSA erwähnen den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 4.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0.2 (Zug) bis 3 (Neuenburg) pro 10'000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1.1 Inspektoren pro 10'000 Betriebe und 1.5 Inspektoren pro 100'000 Beschäftigte.

4.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die vom Bund finanzierten Vollzugskosten sind in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Der Bund beteiligte sich im Jahr 2015 mit einem Betrag von rund CHF 4'250'000 an den Vollzugskosten der Kantone. Im Jahr 2016 belief sich der Bundesbeitrag auf rund CHF 4'200'000 und ein Jahr später schliesslich auf rund CHF 4'500'000. Die Beitragshöhe für das Jahr 2018 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von CHF 4'400'000

¹⁸ Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhaft Zeit für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (170 Stellenprozente). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4.1 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁹ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

²⁰ Die Definitionen des Begriffs „beschäftigte Personen“ sind in der BZ und in der STATENT identisch. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die gleichen Schwellenwerte (vgl. Anhang IV).

gerechnet. Obwohl die Abzüge für Gebühren und Bussen jährlichen Schwankungen unterliegen, blieben sie mit CHF 415'000 im Jahr 2015, CHF 430'000 im Jahr 2016, CHF 530'000 im Jahr 2017 und einer Prognose von CHF 440'000 für das Jahr 2018 in den letzten Jahren relativ stabil (mit Ausnahme von 2017).

4.3 Kontrolltätigkeit

4.3.1 Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet²¹.

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2018 wurden gesamtschweizerisch 12'023 BK und 37'111 PK durchgeführt. Die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2016 bis 2018 präsentiert sich wie folgt:

²¹ Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

Tabelle 4.2: Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen von 2016 - 2018 nach Kantone

	Anzahl BK 2016	Anzahl BK 2017	Anzahl BK 2018		Anzahl PK 2016	Anzahl PK 2017	Anzahl PK 2018
AG	676	634	519		1'809	1'427	1'493
AI	12	11	16		121	18	42
AR	46	42	43		109	75	103
BE	888	881	885		2'420	2'340	2'305
BL	528	772	805		798	1'106	1'065
BS	996	941	941		2'400	2'596	3'181
FR	540	499	518		1'332	1'289	1'176
GE ²²	690	468	646		2'895	1'268	2'471
GL	33	21	35		122	69	95
GR	468	595	588		785	1'459	1'515
JU	161	179	157		264	319	289
LU	423	412	421		704	642	857
NE	384	148	163		883	975	727
SG	100	174	135		191	478	399
SH	188	209	174		392	717	631
SO	219	218	255		464	360	418
SZ	226	225	274		482	528	773
UR,OW, NW ²³	189	189	218		411	483	511
TG	210	213	205		362	373	320
TI	1'066	974	1'067		1'878	1'602	1'805
VD	1'786	1'809	1'795		10'926	11'460	10'270
VS	627	706	528		2'959	3'317	3'581
ZG	24	67	58		52	267	219
ZH	1'595	1'584	1'577		2'681	2'904	2'865
CH	12'075	11'971	12'023		35'440	36'072	37'111

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (2017) um 0.4 % zugenommen. Gegenüber dem Jahr 2016 resultierte eine Abnahme von 0.4 %.

Die Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf die Kantone Genf sowie die Innerschweizer Kantone (SZ, UR, OW, NW) zurückzuführen. Die höchsten Zunahmen bei den Betriebskontrollen verzeichneten die Kantone Genf (+178) und Schwyz (+49). Die stärkste Abnahme der Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2017 verzeichneten die Kantone Aargau (-115) und St. Gallen (-39) sowie Schaffhausen (-35).

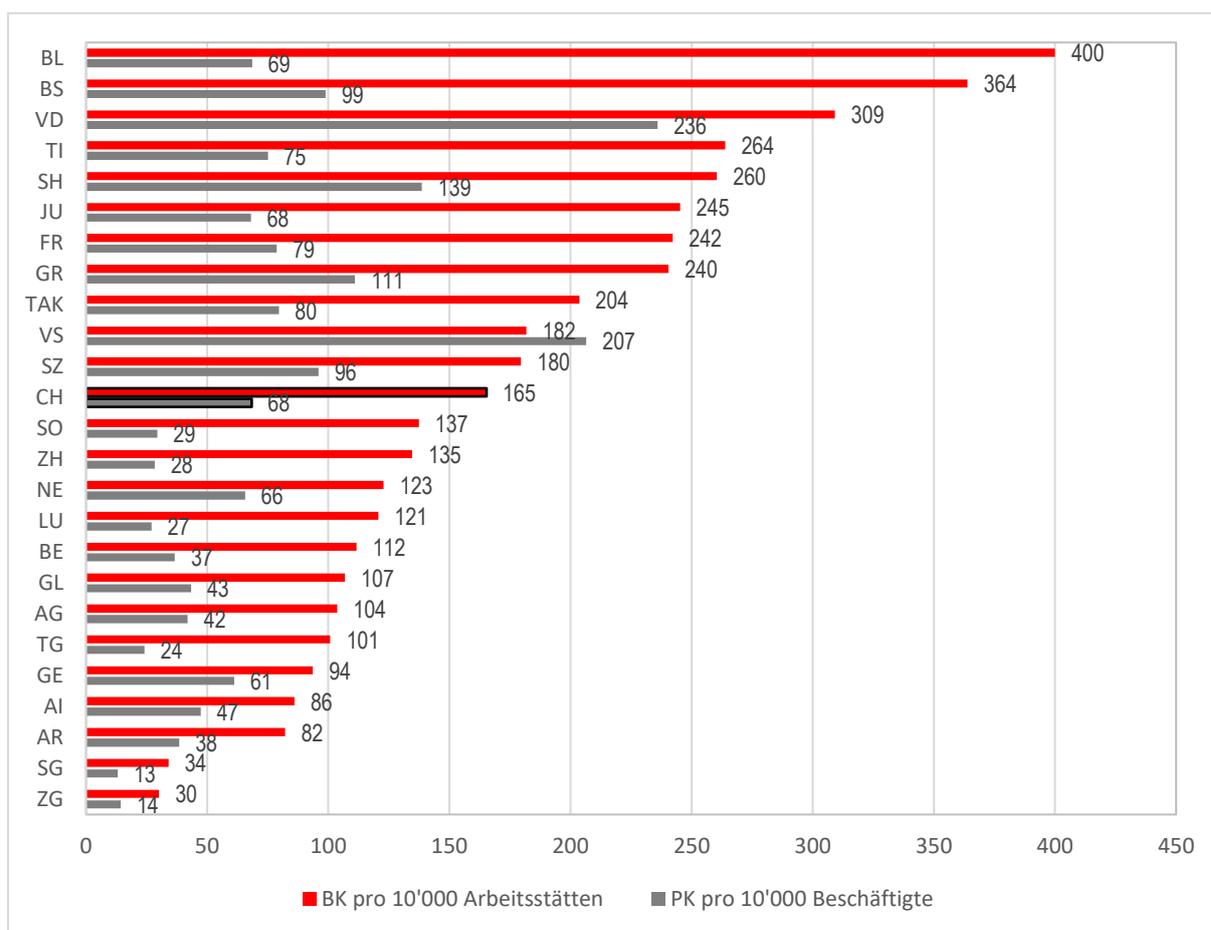
²² Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2018 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 661 Kontrollen bei 25'750 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

²³ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle die TAK genannt. Die Zunahme der Betriebskontrollen in den Kantonen UR, OW, NW und SZ ist einerseits auf die höheren Sollvorgaben in der Leistungsvereinbarung 2018 mit dem Bund, andererseits auch auf die Zunahme von eingegangenen Verdachtsmeldungen zurückzuführen.

Bei den Personenkontrollen resultierte wie bei den Betriebskontrollen eine Zunahme gegenüber 2017 von 2.9 %. Im Vergleich zum Vorjahr haben in folgenden Kantonen die Personenkontrollen stark zugenommen: Genf (+1'203), Basel-Stadt (+585), Schwyz (+245) und Tessin (+203). Rückläufe in der Anzahl Personenkontrollen waren hingegen in den Kantonen Waadt (-1'190), Neuenburg (-248) und Freiburg (-113) zu verzeichnen.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2018^{24, 25}



Die Kantone führten zwischen 30 (Zug) und 400 (Basel-Land) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 165 Kontrollen. Gegenüber 2017 lässt sich feststellen, dass die Anzahl Kontrollen bei einer Mehrheit der Kantone leicht zugenommen hat²⁶. In der Kontrolldichte bestehen nach wie vor grosse kantonale Unterschiede. Der Vergleich der Kontrolldichte zwischen den Kantonen

²⁴ Vgl. Anhang IV.

²⁵ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

²⁶ Anzahl Betriebskontrollen ohne Erotikgewerbe und Privathaushalte.

ist mit Vorsicht zu interpretieren, da die Kantone im Rahmen der Kontrollstrategie zur Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (236), Wallis (207) und Schaffhausen (139) auf, die geringste die Kantone St. Gallen (13), Zug (14), Thurgau (24), Luzern (27) sowie Zürich (28) und Solothurn (29). Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 68 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte.

Kontrolliert wurden im Jahr 2018 grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (34'620), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'491) weiterhin tiefer blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete in der Branche des Baunebengewerbes (908). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Bern (528), Graubünden (359) sowie Tessin (144) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils autonom regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. Über 64 % aller Betriebs- und 61 % aller Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (siehe Tabelle 4.3). Mehrere Kantone haben darüber hinaus in den Branchen Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, im Reinigungsgewerbe sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

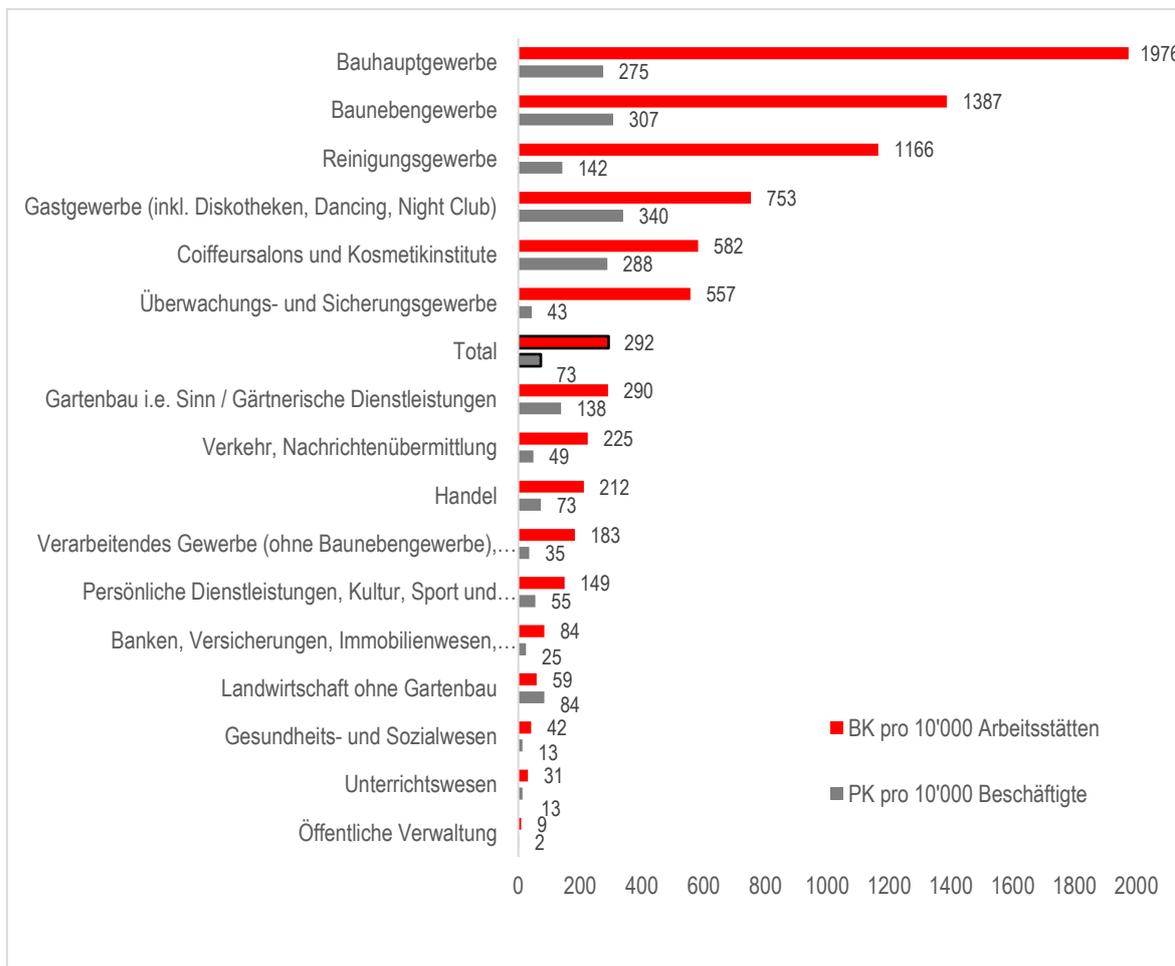
Tabelle 4.3: Durchgeführte Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen in den Jahren 2016 - 2018

	BK 2016	BK 2017	BK 2018		PK 2016	PK 2017	PK 2018
Landwirtschaft ohne Gartenbau	243	195	262		723	494	1178
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	176	193	164		413	786	561
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	535	526	517		1835	2'557	2406
Bauhauptgewerbe	1'239	1'153	1250		3269	3'179	3189
Baunebengewerbe	2'863	3'176	3279		6737	6'782	6757
Handel	1'728	1'444	1307		5195	4'642	4304
Gastgewerbe	1'962	1'894	1914		7'772	7'088	8331
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	295	311	301		929	1'304	1355
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	533	544	603		2421	2'294	2013
Personalverleih	330	312	310		911	507	691
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	30	38	33		72	430	93
Reinigungsgewerbe	294	324	297		673	1'248	833
Öffentliche Verwaltung	46	37	11		103	132	49
Unterrichtswesen	89	64	50		417	437	443
Gesundheits- und Sozialwesen	162	173	133		810	790	844
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	315	329	275		1109	1'124	1130
Erotikgewerbe	525	462	399		1'111	1'178	1478
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	278	318	353		586	541	656
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	216	478	565		354	559	800
Total	12'075	11'971	12'023		35'440	36'072	37'111

Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte im Baunebengewerbe sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte eine relativ starke Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zu den beiden Vorjahren. Die Anzahl Personenkontrollen hat sich verglichen mit den Jahren 2016 und 2017 im Erotikgewerbe, Gastgewerbe sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte wesentlich erhöht. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass einzelne Kantone die Kontrollintensität in einer der genannten Branchen stark erhöht hatten. Im Vergleich zum Vorjahr war der markanteste Rückgang der Kontrollen im Bereich Handel zu verzeichnen. Gleichzeitig wurden insbesondere in der Landwirtschaft (ohne Gartenbau) in den letzten beiden Jahren deutlich mehr Kontrollen durchgeführt.

Setzt man die durchgeführten Kontrollen in Relation zur Grösse des jeweiligen Arbeitsmarktes, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 4.3: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2018^{27, 28}



Im Schnitt lag die Kontrolldichte 2018 ungefähr gleich hoch wie im Vorjahr. Das Bauhaupt-, das Bauneben- sowie das Reinigungsgewerbe wurden am intensivsten kontrolliert. Aber auch das Gastgewerbe, die Coiffeursalons und Kosmetikinstitute sowie das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe wurden überdurchschnittlich kontrolliert. Im Gartenbau (i.e. Sinn/Gärtnerische Dienstleistungen) lag die Kontrolldichte im Vergleich zum Vorjahr tiefer. Insgesamt ist die Kontrolldichte hingegen in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen, Unterrichtswesen sowie öffentliche Verwaltung unterdurchschnittlich.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

²⁷ Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätte zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2015 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

²⁸ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistung und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

4.3.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan *nach* der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich von Kontrollen alle Kontrollgegenstände gemäss Art. 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben hingegen Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt oder ob es Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache nehmen, tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2018 auf total 5'448, was einer Zunahme von 442 bzw. 8.8 % gegenüber 2017 entspricht.

Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen der Jahre 2016 bis 2018 wie folgt:

Tabelle 4.4: Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2016 - 2018

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2016	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2017	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2018
AG	129	117	120
AI	6	2	2
AR	8	13	7
BE	507	517	536
BL	348	391	153
BS ²⁹	137	133	526
FR	143	193	267
GE	264	325	191
GL	17	16	11
GR	108	78	102
JU	81	102	157
LU	361	365	371
NE	92	13	53
SG	69	23	31
SH	188	209	129
SO	74	80	126
SZ	63	74	63
UR, OW, NW	24	48	44
TG	82	62	60
TI	775	510	463
VD	559	587	476
VS ³⁰	137	152	213
ZG	24	67	57
ZH	1'205	929	1'290
CH	5'401	5'006	5'448

Aus Tabelle 4.4 ergibt sich, dass die Zahl der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment gegenüber 2017 in der Mehrheit der Kantone zunahm.

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt:

²⁹ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2018 756. In den Jahren 2017 sowie 2016 waren es 396 resp. 405.

³⁰ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.5: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2018

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment - Anzahl BK	auf Verdacht beruhende BK ³¹
AG	519	120	23 %	80 %
AI	16	2	13 %	80 %
AR	43	7	16 %	80 %
BE	885	536	61 %	10 %
BL	805	153	19 %	70 %
BS ³²	631	526	83 %	90 %
FR	518	267	52 %	40 %
GE	646	191	30 %	30 %
GL	35	11	31 %	80 %
GR	588	102	17 %	20 %
JU	157	157	100 %	30 %
LU	421	371	88 %	90 %
NE	163	53	33 %	30 %
SG	135	31	23 %	0 %
SH	174	129	74 %	80 %
SO	255	126	49 %	90 %
SZ	274	63	23 %	20 %
UR, OW, NW	218	44	20 %	70 %
TG	205	60	29 %	70 %
TI	1'067	463	43 %	70 %
VD	1'795	476	27 %	15 %
VS ³³	528	213	40 %	60 %
ZG	58	57	98 %	100 %
ZH	1'577	1'290	82 %	20 %
CH	11'713	5'448	47 %	-

Nahezu jede zweite Betriebskontrolle führte somit zu mindestens einem Verdachtsmoment (47 % der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2017: 44 %).

Erwartungsgemäss liegt die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2018 auf 12'702. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

³¹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

³² Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

³³ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.6: Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG	1'493	474	32 %
AI	42	3	7 %
AR	103	15	15 %
BE	2'305	1'700	74 %
BL	1'065	180	17 %
BS ³⁴	1'911	385	20 %
FR	1'176	538	46 %
GE	2'471	2'282	92 %
GL	95	30	32 %
GR	1'515	134	9 %
JU	289	135	47 %
LU	857	547	64 %
NE	727	171	24 %
SG	399	66	17 %
SH	631	201	32 %
SO	418	126	30 %
SZ	773	116	15 %
TAK	511	150	29 %
TG	320	93	29 %
TI	1'805	630	35 %
VD	1'0270	915	9 %
VS ³⁵	3'581	1'445	40 %
ZG	219	164	75 %
ZH	2'865	2'202	77 %
CH	35'841	12'702	35 %

Aus Tabelle 4.6 wird ersichtlich, dass bei 35 % der kontrollierten Personen bzw. bei rund jeder dritten Person mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht festgestellt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment gestiegen (2017: 26 %), während auch die Anzahl Personenkontrollen gestiegen ist (2017: 35'171 Personenkontrollen).

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Die Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen von 2017 bis 2018 sowie die Zahlen der einzelnen Kantone präsentieren sich wie folgt:

³⁴ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

³⁵ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.7: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2017 - 2018³⁶

	2017	2018
Sozialversicherungsrecht	5'787	6'371
Ausländerrecht	4'049	5'513
Quellensteuerrecht	3'523	3'856
Total	13'359	15'740

Tabelle 4.8: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2018

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ³⁷			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'493	296	79	220	80 %	N	N	J	N
AI	42	1	0	2	80 %	J	J	J	J
AR	103	4	5	5	80 %	J	J	J	J
BE	2'305	1'689	294	408	10 %	N	N	N	N
BL	1'065	66	104	29	70 %	J	J	J	J
BS	1'911	362	24	280	90 %	J	J	J	J
FR	1'176	405	121	320	40 %	J	J	J	J
GE	2'471	261	2'008	0	30 %	J	N	N	J
GL	95	15	10	17	80 %	J	J	J	J
GR	1'515	40	119	58	20 %	J	N	J	J
JU	289	88	89	78	30 %	J	J	J	J
LU	857	188	452	113	90 %	N	N	J	N
NE	727	182	186	171	30 %	J	J	J	J
SG	399	63	12	46	0 %	J	J	J	J
SH	631	91	41	69	80 %	J	J	J	J
SO	418	22	112	17	90 %	J	J	J	J
SZ	773	58	65	15	20 %	J	J	J	J
TAK (UR, OW, NW)	511	15	47	5	20 %	J	J	J	J
TG	320	39	70	26	70 %	J	J	J	J
TI	1'805	445	164	286	70 %	J	J	J	J
VD	10'270	385	396	860	15 %	J	J	J	J
VS	3'581	523	452	470	60 %	J	J	J	J
ZG	164	0	0	0	100 %	J	J	J	J
ZH ³⁸	2'865	1'133	663	361	20 %	N	N	J	N
CH³⁹	35'621	6'371	5'513	3'856	-				

³⁶ Aufstellung ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons Basel-Stadt.

³⁷ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor das KKO einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, Suva oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

³⁸ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

³⁹ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

Im Jahr 2018 wurden 6'371 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 5'513 im Bereich des Ausländerrechts und 3'856 im Bereich des Quellensteuerrechts festgestellt.

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2018 im Vergleich zu 2017 gestiegen (+584). Die Kantone Wallis (+314), Basel-Stadt (+260) sowie Bern (+196) weisen die grösste Zunahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Verdachtsmomente haben (absolut) in den Kantonen Waadt (-311) sowie Basel-Landschaft (-280) am stärksten abgenommen. Die Abnahme im Kanton Waadt ist zu relativieren, da dieser Kanton jeweils eine der höchsten Anzahl Verdachtsmomente ausweist. Im Kanton Aargau (+99) wurde eine moderate Zunahme der Verdachtsmomente festgestellt.

Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts sind gegenüber dem Vorjahr relativ stark angestiegen (+1'464), nachdem im Kontrolljahr 2017 ein Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen war. Ins Gewicht fallen vor allem die massgeblichen Zunahmen in den Kantonen Genf (+1'577) und Wallis (+373). Auch in den Kantonen Zürich (+119) und Neuenburg (+175) war ein Anstieg der Verdachtsmomente feststellbar. Bedeutende Abnahmen der Verdachtsmomente resultieren hingegen in den Kantonen Basel-Stadt (-302), Basel-Landschaft (-261) sowie Schaffhausen (-164).

Im Quellensteuerrecht nahm die Zahl der Verdachtsmomente ebenfalls zu (+333). Die höchste Zunahme im Vergleich zu 2017 resultiert im Kanton Wallis (+290). Deutliche Zunahmen sind auch in den Kantonen Aargau (+113) und Freiburg (+106) feststellbar. Dagegen wurden in den Kantonen Basel-Landschaft (-204), Genf (-178) sowie Tessin (-68) weniger Verdachtsmomente im Quellensteuerrecht registriert.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zum jetzigen Zeitpunkt zu relativieren ist⁴⁰. Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Zunahmen der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2018 tatsächlich mehr Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

⁴⁰ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.3.3.

4.3.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie - seit 2010 - die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁴¹ analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich von 2016 bis 2018 wie folgt:

Tabelle 4.9: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2016 - 2018

	2016	2017	2018	Veränderung 2017 zu 2018
Sozialversicherungsrecht	779	592	915	+ 323
Ausländerrecht	1'951	1'919	2'439	+ 520
Quellensteuerrecht	637	523	780	+ 257
Total	3'367	3'034	4'134	+ 1'100

Nachdem im Jahr 2017 eine Abnahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane zu verzeichnen war (-333 Rückmeldungen bzw. -10 %), haben die Rückmeldungen im Jahr 2018 um 36 % (+ 1'100 Rückmeldungen) zugenommen. Die grösste Zunahme ist im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (+ 323 Rückmeldungen bzw. +55 %). Auch im Ausländerrecht (+520 Rückmeldungen bzw. +27 %) sowie im Quellensteuerrecht (+257 Rückmeldungen bzw. +49 %) gingen mehr Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein. Diese Zunahme dürfte auf die per 01.01.2018

⁴¹ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z.B. Kooperation und Mediation).

eingeführte Verpflichtung der Behörden zu Mitteilungen über rechtskräftige Entscheide und Urteile an das in die Sachverhaltsabklärung involvierte Kontrollorgan zurückzuführen sein (Art. 10 lit. b BGSA).

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.⁴²

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/ Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	0	2	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BE	3	0	1	3	0	0
BL	14	1	8	2	0	0
BS	7	6	6	21	1	8
FR	45	0	1	0	0	0
GE	62	0	7	7	0	0
GL	0	0	0	0	0	0
GR	0	0	0	0	0	0
JU	2	3	0	0	0	0
LU	19	0	21	67	1	0
NE	15	3	8	7	0	2
SG	0	0	0	0	0	0
SH	0	0	0	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	5	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	2	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	174	23	0	48	39	0
VD	73	9	0	0	0	0
VS	65	23	21	21	2	1
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	49	1	3	3	0	0
CH	535	69	76	181	43	11

⁴² Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen über rechtskräftige Urteile und Verwaltungsmassnahmen aus.

Die meisten Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO, wobei insgesamt auch 69 Rückmeldungen betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden eingegangen sind (+29 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Der grösste Teil der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfällt auf die Kantone Tessin (197), Wallis (88) und Waadt (82).

181 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (+30 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Hier erhielten die Kontrollorgane der Kantone Luzern (67) und Tessin (48) die meisten Rückmeldungen.

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen nahmen im Vergleich zu 2017 um rund das Dreifache zu (+29 Rückmeldungen). Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung ergingen nur in wenigen Fällen.

Betreffend die Rückmeldungen in den Bereichen des Ausländer- und des Quellensteuerrechts ergeben sich die folgenden Zahlen:

Tabelle 4.11: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	14	2	39	18
AI	0	0	0	0
AR	3	1	1	1
BE	26	0	42	8
BL	41	11	132	23
BS	105	24	95	22
FR	0	0	6	0
GE	46	0	137	8
GL	1	0	2	5
GR	9	18	14	0
JU	20	7	25	0
LU	40	62	9	17
NE	15	2	0	5
SG	2	0	1	2
SH	15	18	18	0
SO	7	70	0	0
SZ	16	0	16	1
UR, OW, NW	16	0	21	1
TG	7	1	14	0
TI	33	1	27	248
VD	256	2	325	366
VS	93	3	452	22
ZG	9	2	7	0
ZH	41	10	7	33
CH	815	234	1'390	780

Aus Tabelle 4.11 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass die Arbeitnehmenden stärker von den Sanktionen betroffen waren als die Arbeitgebenden.

Im Bereich Ausländerrecht betrafen 57 % aller Rückmeldungen Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitnehmenden. Rund 33 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitgebende und rund 10 % der zurückgemeldeten Verstösse wurde gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden wie auch der Selbständigerwerbenden je rund 8 % mehr Verstösse gemeldet. Bezüglich den Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane 47 % mehr Verstössrückmeldungen.

Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten die Kantone Waadt (583) und Wallis (548), während vier Kantone (AI/AR/GL und SG) kaum Rückmeldungen erhielten.

Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr ebenfalls gestiegen (+257 Rückmeldungen). Am meisten Rückmeldungen in diesem Bereich haben die Kantone Waadt (366) und Tessin (248) erhalten.

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen. Für die Zunahme der Rückmeldungen können verschiedene Gründe vorliegen. Einerseits unterliegen diese Zahlen den üblichen jährlichen Schwankungen. Andererseits hatten die Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2017 noch keine gesetzliche Verpflichtung, das Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Erst seit Inkrafttreten des revidierten BGSA am 1. Januar 2018 ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Behörden, die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand zuständig sind, das kantonale Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile informieren, sofern dieses bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

4.3.4 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Die Höhe der Einnahmen von Gebühren und Bussen ist im Verhältnis zwischen Bund und Kantone in Bezug auf die Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit von Relevanz, da sich der Bund nur an den durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Der Betrag der Gebühren bezieht sich auf die Weiterbelastung der Kontrollkosten an die kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA verletzt haben. Der Betrag der Bussen erfasst jene Bussen, welche durch die Spezialbehörden aufgrund der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans verhängt wurden. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind von den durch die Spezialbehörden festgestellten und zurückgemeldeten Verstössen an das Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2018 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 4.12: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	26'200.00	6'108.00	32'308.00
AI	0.00	0.00	0.00
AR	2'130.00	0.00	2'130.00
BE	129'310.00	6'525.00	135'835.00
BL	21'756.95	42'595.00	64'351.95
BS	52'321.20 ⁴³	7'500.00 ⁴⁴	59'821.20
FR	44'817.00	600.00	45'417.00
GE	0.00	21'177.50	21'177.50
GL	0.00	187.50	187.50
GR	9'300.00	0.00	9'300.00
JU	13'454.00	8'740.00	22'194.00
LU	10'910.00	2'900.00	13'810.00
NE	6'270.40	0.00	6'270.40
SG	700.00	1'306.00	2'006.00
SH	22'552.50	6'000.00	28'552.50
SO	2'625.00	1'376.50	4'001.50
SZ	29'760.00	0.00	29'760.00
UR, OW, NW	31'700.00	0.00	31'700.00
TG	11'316.00	1'600.00	12'916.00
TI	71'287.50	18'740.00	90'027.50
VD	166'175.00	357'825.00	524'000.00
VS	0.00	0.00	0.00
ZG	9'634.00	3'817.00	13'451.00
ZH	24'580.00	38'850.00	63'430.00
CH	686'799.55	525'847.50	1'212'647.05

Gesamthaft nahmen die Kantone CHF 1'212'647.05 Gebühren und Bussen ein. Die Summe der gesamten Einnahmen ist um CHF 23'135.05 gestiegen (2017: CHF 1'189'512). Nachdem in den Jahren 2015 und 2016 eine leichte Abnahme der Einnahmen zu verzeichnen war, ist in den vergangenen beiden Kontrolljahren wiederum eine Zunahme von 12 % bzw. 1.9 % feststellbar.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 686'799.55. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 25'904.45 (2017: CHF 712'704). Bei den Kantonen Bern und Waadt ging mit CHF 129'310.00 und CHF 166'175.00 die höchste Gesamtsumme ein. Relativ hohe Einnahmen meldete auch der Kanton Tessin (CHF 71'287.50). Insgesamt meldeten 22 Kantone Busseneinnahmen, während vier Kantone keine derartigen Einnahmen verzeichneten⁴⁵.

⁴³ Bei dieser Gesamtsumme handelt es sich einerseits um in der kantonalen Buchhaltung eingegangene Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt - nach Überweisung durch das Migrationsamt als Spezialbehörde (AuG-Vergehen) - ausgesprochen worden sind und andererseits um bezahlte Bussen nach Art. 32a der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP), welche vom AWA Basel-Stadt erhoben wurden.

⁴⁴ Bei diesem Gebührenbetrag handelt es sich um effektiv im Geschäftsjahr 2018 bei der Buchhaltung eingegangene Gebühren (Kontrollkosten) gemäss Art. 16 Abs. 1 BGSA und Art. 7 VOSA.

⁴⁵ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 525'847.50. Der Gebührenbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 49'039.50 (2017: CHF 476'808) erhöht. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von CHF 357'825.00 verzeichnete. In Berichtsjahr 2018 haben insgesamt 19 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen.

4.4 Koordinationstätigkeit

4.4.1 Allgemein

Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. Gemäss BGSA beinhaltet die Bekämpfung der Schwarzarbeit nebst Kontroll- auch Koordinationsaufgaben. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete, welche gemäss Art. 6 BGSA kontrolliert werden (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den anderen beiden Rechtsgebieten gemäss Art. 6 BGSA. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebieten, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ebenfalls ausgewiesen. Damit wird einer besseren Gesamtbetrachtung der Vollzugstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung Rechnung getragen.⁴⁶

4.4.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2018 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 5'344 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 543 bzw. rund 9 % weniger Hinweise direkt weitergeleitet. Die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle zeigen sich wie folgt:

⁴⁶ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus. Die Kantone Jura und Neuenburg haben jeweils vor jeder Weiterleitung an die Spezialbehörden eigene Kontrollen vorgenommen. Der Kanton Genf hat aufgrund von Umstrukturierungen die Zahlen der Koordinationstätigkeit für das Berichtsjahr 2018 nicht ausgewiesen.

Tabelle 4.13: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	Weiterleitung 2017	Weiterleitung 2018	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr
Landwirtschaft ohne Gartenbau	133	163	30
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen	58	30	-28
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	170	161	-9
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	676	782	106
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	1'115	1'078	-37
Handel	618	542	-76
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	1'132	967	-165
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	454	225	-229
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	216	240	24
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	116	112	-4
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	27	15	-12
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	263	127	-136
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	6	-8
Unterrichtswesen	22	8	-14
Gesundheits- und Sozialwesen	89	79	-10
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	260	266	6
Erotikgewerbe	117	184	67
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	198	142	-56
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	209	217	8
Total	5'887	5'344	-543

Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen das Baunebengewerbe (1'078 Hinweise) und das Gastgewerbe (967 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist in den folgenden fünf Branchen eine deutliche Abnahme der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise feststellbar: Unterrichtswesen (-64 %); öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung (-57 %); Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln (-52 %); Verkehr und Nachrichtenübermittlung (-50 %) und Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen (-48 %). Die grösste Zunahme ist in den Branchen Erotikgewerbe (+57 %) und Landwirtschaft ohne Gartenbau (+23 %) zu verzeichnen.

4.4.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Nachfolgenden werden die direkt übermittelten Verdachtsfälle nach Kanton und Rechtsgebiet ausgewiesen.

Tabelle 4.14: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit⁴⁷

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr
AG	24	33	14	71	36
AI	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0
BE	77	166	44	287	90
BL	32	71	42	145	0
BS	26	143	89	258	124
FR	119	399	320	838	2
GE	0	0	0	0	0
GL	5	0	0	5	-41
GR	8	5	6	19	-122
JU	0	0	0	0	0
LU	589	337	142	1'068	346
NE	0	0	0	0	-40
SG	20	19	32	71	-68
SH	41	91	69	201	-45
SO	0	10	3	13	-4
SZ	0	10	0	10	5
OW, NW, UR	1	2	0	3	-2
TG	15	8	9	32	-61
TI	130	408	156	694	-100
VS	27	3	5	35	10
VD ⁴⁸	47	18	2	67	4
ZG	58	58	58	174	168
ZH ⁴⁹	99	812	413	1'324	-874
CH	1'318	2'608	1'418	5'344	-543

Die Mehrheit der direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgte im Bereich Sozialversicherungsrecht (2'608 Hinweise, -598 Hinweise im Vergleich zum Jahr 2017). Wie im Vorjahr betraf rund ein Viertel der

⁴⁷ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Auserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus. Die Kantone Jura und Neuenburg haben jeweils vor jeder Weiterleitung an die Spezialbehörden eigene Kontrollen vorgenommen. Der Kanton Genf hat aufgrund von Umstrukturierungen die Zahlen der Koordinationstätigkeit für das Berichtsjahr 2018 nicht ausgewiesen.

⁴⁸ Im Kanton Waadt nimmt die Koordinationstätigkeit bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit eine untergeordnete Rolle ein, da die Schwarzarbeitsinspektoren zugleich auch Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen sowie des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) vornehmen.

⁴⁹ Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen betreffend die Koordinationstätigkeit im Kanton Zürich u.a. aufgrund der für das Berichtsjahr 2018 angepassten Zählweise tiefer.

direkt übermittelten Verdachtsfälle je den Bereich Quellensteuer- und Ausländerrecht. Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichnete wiederum der Kanton Zürich im Bereich Sozialversicherungsrecht (812 Hinweise) und im Bereich Quellensteuerrecht (413 Hinweise) sowie der Kanton Freiburg im Bereich Sozialversicherungsrecht (399 Hinweise) und der Kanton Tessin ebenfalls im sozialversicherungsrechtlichen Bereich (408 Hinweise). Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Der Vergleich der Anzahl weitergeleiteter Hinweise ohne eigene vorgängige Abklärungen (Tabelle 4.14) und der Anzahl Verdachtsmomente im Nachgang an eine Kontrolle (Tabelle 4.7) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+ 3'165 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht, + 4'187 Verdachtsfälle im Ausländerrecht und + 2'501 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht). Die Wichtigkeit der Koordinationstätigkeit zeigt sich jedoch u.a. im Kanton Zürich, in welchem 76 % aller Rückmeldungen der Spezialbehörden im Bereich der Koordinationstätigkeit erfolgten (469 Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit und 147 Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2018 total 21'084 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (15'740 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 5'344 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; + 9 % im Vergleich zu 2017).

4.4.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstöße im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2018 meldeten die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 1'232 festgestellte Verstöße. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von rund 10 % (2017: 1'368 festgestellte Verstöße).

Tabelle 4.15: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2018 im Rahmen der Koordinationstätigkeit⁵⁰

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr
AG	2	2	1	5	5
AI	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0
BE	45	10	9	64	27
BL	31	2	24	57	27
BS	26	109	8	143	105
FR	0	42	6	48	-3
GE	0	0	0	0	0
GL	2	0	9	11	9
GR	2	0	0	2	-58
JU	0	0	0	0	-10
LU	111	108	17	236	35
NE	0	0	0	0	-30
SG	23	0	25	48	-28
SH	33	0	0	33	9
SO	0	0	0	0	-1
SZ	0	0	0	0	0
OW, NW, UR	1	0	0	1	0
TG	15	0	0	15	0
TI	19	24	45	88	-17
VS	0	0	0	0	0
VD	0	0	0	0	0
ZG	12	0	0	12	12
ZH ⁵¹	185	244	40	469	-218
CH	507	541	184	1'232	-136

Wie im Vorjahr erfolgten gesamtschweizerisch am meisten Rückmeldungen über festgestellte Verstösse im Kanton Zürich (469 Verstösse) und im Kanton Luzern (236 Verstösse). Dies entspricht einem Anteil von 57 % an der Gesamtsumme aller derartigen Rückmeldungen.

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2018 (Tabelle 4.14) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2018 (Tabelle 4.15) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich gesamtschweizerisch 38 % der weitergeleiteten Hinweise zu einem festgestellten Verstoss führten (-10 % im Vergleich zu 2017). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurden gesamthaft 2'608 Hinweise direkt weitergeleitet und 541 festgestellte Verstösse gemeldet. Somit führten 21 % der direkt weitergeleiteten Hinweise zu einem festgestellten Verstoss (+2 % gegenüber

⁵⁰ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Auserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus. Die Kantone Jura und Neuenburg haben jeweils vor jeder Weiterleitung an die Spezialbehörden eigene Kontrollen vorgenommen. Der Kanton Genf hat aufgrund von Umstrukturierungen die Zahlen der Koordinationstätigkeit für das Berichtsjahr 2018 nicht ausgewiesen.

⁵¹ Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen betreffend die Koordinationstätigkeit im Kanton Zürich u.a. aufgrund der für das Berichtsjahr 2018 angepassten Zählweise tiefer.

dem Vorjahr). Im Bereich des Quellensteuerrechts führten 13 % der im Rahmen der Koordinationstätigkeit weitergeleiteten Hinweise zu einem festgestellten Verstoss (+4 % im Vergleich zu 2017). Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

Im Vergleich zu den Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.9) fällt auf, dass die Anzahl Rückmeldungen in allen drei Rechtsgebieten im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane höher ausfällt.

Gesamtschweizerisch erfolgten im Berichtsjahr 2018 total 5'366 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse (4'134 Rückmeldungen im Bereich der Kontrolltätigkeit und 1'232 Rückmeldungen im Bereich der Koordinationstätigkeit; +18 % Rückmeldungen im Vergleich zu 2017).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Die zuständige kantonale Behörde schliesst Arbeitgeber, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kürzt ihnen Finanzhilfen. Die rechtskräftig sanktionierten Betriebe werden auf einer entsprechenden Liste des SECO im Internet publiziert.⁵²

Im Berichtsjahr 2018 wurden 24 Sanktionen nach Art. 13 BGSA ausgesprochen (2017: 29 Sanktionen). Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Waadt (12 Sanktionen) und Wallis (6 Sanktionen), gefolgt von den Kantonen Tessin (3 Sanktionen) und Zürich (2 Sanktionen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Sanktionen in gewissen Kantonen unabhängig davon ausgesprochen werden, ob der Arbeitgeber faktisch durch die Sanktion getroffen wird.

Bei der relativ tiefen Anzahl Sanktionen nach Art. 13 BGSA ist zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktionen sehr streng und die Konsequenzen für Betriebe, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

⁵² https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Bundesgesetz_gegen_Schwarzarbeit.html.

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Zahlen betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2015 bis 2018⁵³

	2015	2016	2017	2018
Anzahl Arbeitgeber	54'611	61'000	69'875	67'774
Anzahl Arbeitnehmer	62'137	68'768	76'444	--
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	25'526'035	27'925'770	29'410'246	--

Im Jahr 2018 haben gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 67'774 Arbeitgeber über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Dies entspricht einer Abnahme von 2'101 Arbeitgebern gegenüber dem Vorjahr. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens hat somit erstmals seit Inkrafttreten des BGSA per 01.01.2008 abgenommen. Diese Abnahme könnte auf die Revision des BGSA per 01.01.2018 zurückzuführen sein. Seit Januar 2018 ist das vereinfachte Verfahren nicht mehr anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.

Weiter wurden im Jahr 2017 die Löhne von 76'444 Arbeitnehmenden (+ 7'676 Arbeitnehmende im Vergleich zu 2016) und Beiträge von insgesamt CHF 29'410'246 (+ 1'484'476 im Vergleich zu 2016) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge im Jahr 2018 sowie die Anzahl Arbeitnehmende sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

⁵³ Zahlen der kantonalen Ausgleichskassen und der Verbandsausgleichskassen.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2019 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2015 des Bundesamtes für Statistik⁵⁴.

⁵⁴ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2018 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2018 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2018 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2018 550 Stellenprozent ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Baustellenkontrolle Basel mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei den beteiligten Behörden findet einmal jährlich eine Koordinationssitzung statt, an der auch die Staatsanwaltschaft teilnimmt. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2018 585 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehört auch die Arbeitsmarktaufsicht an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg (früher Freiburgerischer Prüfungsverband). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (Abteilung MT) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte von Januar bis Oktober 2018 400 Stellenprozent und seit November 2018 500 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) spielt der service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden insbesondere Synergien mit dem service de l'inspection du travail de l'OCIRT genutzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2018 721 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2018 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2018 150 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich surveillance et régulation, der dem Service de l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2018 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der Industrie- und Gewerbeaufsicht, einer Abteilung der Dienststelle für Wirtschaft und Arbeit, angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an den Kontrollverein PARIcontrol Luzern delegiert. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2018 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des Service de l'emploi per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen der Schwarzarbeit und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie

für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind daher für alle Ermittlungen, einschließlich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoss festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeit wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Association neuchâteloise du contrôle des conditions de travail (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2018 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2018 165 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des kantonalen Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Schwarzarbeitsinspektor regelmässig Referate. Die tripartite Kommission hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2018 zwischen 80 und 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboden. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2018 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden. Die tripartite Kommission hat eine beratende Funktion.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2018 200 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion. Gemäss Leistungsvereinbarung BGSA zwischen dem Bund und dem Kanton Thurgau waren für das Berichtsjahr 190 Kontrollen vereinbart. Durchgeführt wurden 205 Betriebskontrollen, womit die Leistungsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2018 90 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevöl-

kerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2018 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch. Die Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2018 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist die kantonale Beschäftigungsinspektion (KBI), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2018 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

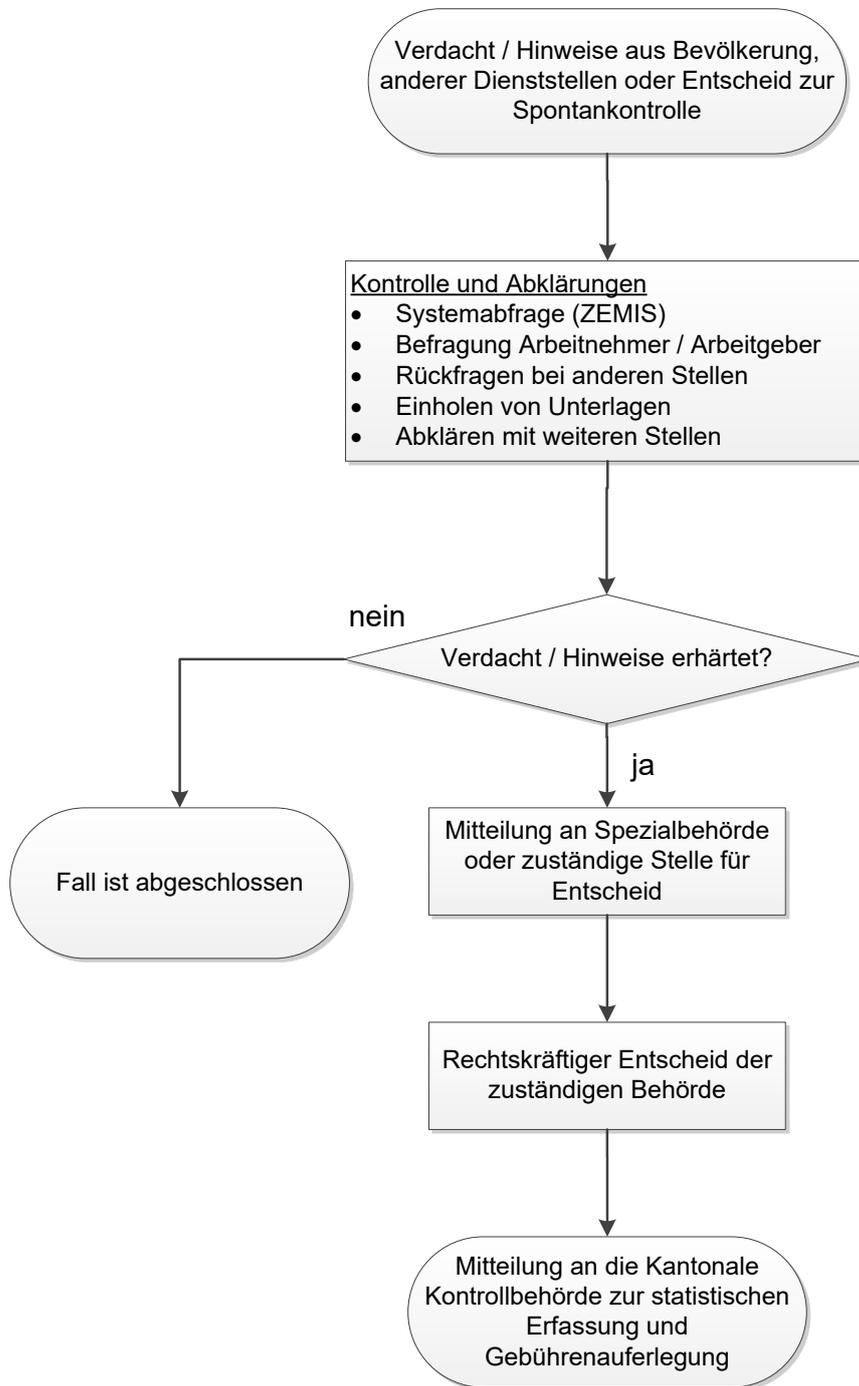
Aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Kontrollorgans kann der Kanton Zug die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzten Stellenprozente nicht präzise wiedergeben. Einer Schätzung zufolge wurden im Berichtsjahr 2018 zirka 30 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Der Kanton Zürich hatte die Kontrolltätigkeit teilweise an Dritte delegiert. Die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich führte die Kontrollen bis Ende Juni 2015 durch. Im Bereich des Gastgewerbes kontrollierte die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes während des gesamten Jahres 2015. Ab dem 1. Juli 2015 übernahm die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbedingungen die Kontrolltätigkeit. Die interne Kontrollstelle organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2018 rund 1014 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁵⁵ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁵⁵ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörde

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von der Kontrollbehörde und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgeber seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht der neuen Arbeitnehmer nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten wurde.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung gegen die Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmer (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmers eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Sie arbeiten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgeber die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Sie dürfen direkt Informationen an die AHV-Ausgleichskassen übermitteln, wenn Einkommen von den Angestellten überhaupt nicht deklariert wurden.

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls ein wichtiges „Kontrollorgan“.

Staatsanwaltschaft

Diese ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage vor Gericht.

Werden somit z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2015

Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2015⁵⁶

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	44782	334254
AI	1860	8879
AR	5112	26528
BE	78864	627287
BL	19324	147591
BS	17231	190557
FR	21225	148841
GE	39310	341502
GL	3276	21934
GR	20667	126470
JU	6279	42028
LU	31490	244785
NE	13268	105275
SG	38195	295940
SH	6566	45298
SO	18047	139666
SZ	15096	80034
TG	20337	132481
TI	37980	228070
UR, OW, NW	10509	63685
VD	57389	434176
VS	28276	172042
ZG	17591	108787
ZH	116228	1003912
CH	668'902	5'070'022

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) löst die Betriebszählung von 2008 ab

Die STATENT ist eine Statistik, die zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft liefert (z.B. Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsstätten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten, beschäftigte Männer und Frauen usw.). Die STATENT löst die Betriebszählung (BZ) ab, die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde.

Der Übergang von der BZ zur STATENT geht mit einem Wechsel einher, der sich in folgenden Dimensionen niederschlägt:

- Datenerhebung: Mit der BZ wurden die Merkmale der Unternehmen und Beschäftigten mittels Fragebogen erfasst. Die STATENT beruht hingegen hauptsächlich auf den Daten der AHV-Register.

⁵⁶ Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.

- Abdeckung: Die BZ berücksichtigte alle Unternehmen, die während mindestens 20 Stunden pro Woche tätig waren, und alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiteten. In der STATENT werden die Unternehmen und (unselbstständigen und selbstständigen) Beschäftigten ausgehend vom AHV-pflichtigen Lohn erhoben. Dieser Lohn entspricht einem Mindestbetrag von jährlich CHF 2'300 (im Jahr 2018).

Da dieser Unterschied Auswirkungen auf die Zahlen hat, liegen bei der STATENT die Schwellen für die statistische Erfassung deutlich tiefer. Folglich berücksichtigt diese eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) als die BZ.

Der Wechsel zu STATENT ermöglicht es, ein vollständigeres Bild der Schweizer Wirtschaft zu erhalten und Einheiten und Beschäftigte zu erfassen, die bei der BZ von der statistischen Beobachtung ausgeschlossen waren.

Die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken BZ und STATENT sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sehr kleine Beobachtungseinheiten (Mikrounternehmen und Beschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad) nun statistisch erfasst werden.

Die Unterschiede sind im Wesentlichen auf die sehr kleinen Einheiten zurückzuführen (zwischen 0 und weniger als 2 Beschäftigte), die in der BZ nicht erfasst wurden. Es war natürlich bekannt, dass es Mikrounternehmen gibt, doch bisher wurden sie nie quantifiziert.

Zudem sind die Definitionen des Begriffes der beschäftigten Person identisch, sie beziehen sich jedoch nicht auf dieselben Schwellenwerte. Für die BZ galt eine Person als beschäftigt, wenn sie mindestens 6 Stunden pro Woche in einer Arbeitsstätte oder einem Unternehmen arbeitete. Die STATENT erfasst alle beschäftigten Personen mit einem AHV-pflichtigen Lohn (ab CHF 2'300 jährlich). Durch diese Senkung der Schwellenwerte umfasst die STATENT mehr beschäftigte Personen als die BZ.